

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schlangen

Vom 19. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. 02.1999 (BGBl. I S. 203), hat der Rat der Gemeinde Schlangen am 14. Dezember 2000 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schlangen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag morgen am Brunnen vor dem Rathaus statt. Der Bürgermeister kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall einen anderen Platz, eine abweichende Öffnungszeit und einen anderen Markttag bestimmen.

(2) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und die Marktfläche geräumt sein.

(3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlich geschützten Feiertag, so findet er am Tage vorher statt.

§ 3

Marktwaren

(1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren, nämlich

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Zulassung anderer Gegenstände bleibt einer aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

§ 4

Behandlung der Marktwaren

(1) Alle zum Genuss bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren dürfen nur auf den Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mit einer Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden angeboten werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(3) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf der Marktfläche nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz- und des Landesabfallgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung zu beachten.

§ 5

Teilnahmebestimmungen

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.

(2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises sowie der Art und Größe des Verkaufsstandes zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot berücksichtigt werden soll.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Jeder Teilnehmer erhält nur einen Standplatz.

(3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Standplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbeschickern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.

(4) Für die Benutzung des Standplatzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Schlangen erhoben.

§ 6

Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen auf der Marktfläche während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche genutzt werden.

§ 7

Aufbauten

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(2) Schutzvorkehrungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 8

Verhalten der Anbieter

(1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle, Lager- und Packmaterial sind aus diesem Grund in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.

(2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.

(3) Das Umherziehen mit Waren auf der Marktfläche ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.

(4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.

§ 9

Marktaufsicht

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 10

Haftung

(1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Gemeinde von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Mit der Platzvergabe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 11

Widerruf der Standerlaubnis

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Schlangen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Bürgermeister beauftragte Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 Abs. 2 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. gegen die Teilnahmebestimmungen des § 5 verstößt,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
7. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt,

8. Waren in marktschreierischer Weise gemäß § 8 Abs. 2 anpreist,
9. mit Waren auf dem Marktplatz gemäß § 8 Abs. 3 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überlässt,
10. die Fronten der Standreihen gemäß § 8 Abs. 4 nicht einhält,
11. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 9 nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schlangen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 19. Dezember 2000

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Schmidt